



**Prüfungsexpertin, Prüfungsexperte Qualifikationsverfahren  
Medizinproduktetechnologin EFZ, Medizinproduktetechnologe EFZ**

Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"><li>• Sie verfügen im Minimum über ein EFZ als Medizinproduktetechnologe/Medizinproduktetechnologin oder eine qualifizierte fachliche Bildung für die Aufbereitung der Medizinprodukte (Steri-Assistent/in Niveau 2*).</li><li>• Sie bilden sich in Kursen weiter, welche vom Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB) in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt angeboten werden.</li><li>• In der Regel bringen Prüfungsexpertinnen/Prüfungsexperten mehrere, aber mindestens zwei Jahre Erfahrung in der betrieblichen Bildung mit.</li><li>• Sie verfügen über angemessene pädagogische und methodisch-didaktische Fähigkeiten.</li></ul> <p>*Steri-AssistentInnen Niveau 2 sind bis sechs Jahre nach Inkrafttreten der Bildungsverordnung über Medizinproduktetechnologen EFZ berechtigt, als ExpertInnen eingesetzt zu werden (vgl. OdASante, 2019/2020, S. 4)</p>
Aufgaben	Die PEX MPT EFZ <ul style="list-style-type: none"><li>• besuchen die zu prüfenden Personen (Lernende) während der praktischen Prüfung und überprüfen die Einhaltung der formalen Vorgaben.</li><li>• überprüfen die Notengebung auf ihre formale Richtigkeit.</li><li>• nehmen mündliche Prüfungen (Berufskennnisse) ab.</li><li>• nehmen an Vor- und Nachbesprechungen und an Schulungen teil.</li><li>• melden Unregelmässigkeiten im Prüfungsablauf an die Chefexpertin, den Chefexperten.</li></ul>
Vergütung	Die PEX-Tätigkeit wird gemäss kantonalem Reglement mit CHF 40.-/ Stunde plus Spesen (ÖV 2. Klasse) vergütet.  Bitte informieren Sie sich über weitere Entschädigungen im "Reglement über die Entschädigung von Mitwirkenden bei Qualifikationsverfahren der Berufsbildung", welches Sie auf der Webseite der Bildungsdirektion Kanton Zürich herunterladen können. ( <a href="https://www.zh.ch/de/bildungsdirektion/mittelschul-berufsbildungsamt/pruefungskommissionen-qualifikationsverfahren-berufslehre.html">https://www.zh.ch/de/bildungsdirektion/mittelschul-berufsbildungsamt/pruefungskommissionen-qualifikationsverfahren-berufslehre.html</a> ).
Anmeldung zur Wahl	Auf der Homepage der OdA Gesundheit Zürich (vgl. <a href="http://www.oda-g-zh.ch">www.oda-g-zh.ch</a> ) finden Sie die notwendigen Unterlagen: "Informationen für Ausbildungsbetriebe → MPT EFZ → Prüfungsorganisation → Werden Sie Prüfungsexperte. Senden Sie



Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
**Mittelschul- und Berufsbildungsamt**  
Prüfungskommission 76  
Berufe Betreuung, Gesundheit und Hauswirtschaft

	<p>die «Anmeldung_Prüfungsexperte_AGS_MPT_ZH» inkl. der aufgeführten Beilagen und das «Wahlvorschlagsformular_Prüfungsexperte_MPT_EFZ»</p> <p>an <b>OdA Gesundheit Zürich</b> <b>Maneggstrasse 57</b> <b>8041 Zürich</b> <b>info@oda-g-zh.ch</b></p>
Ablauf, Anmeldung und Wahl	<ul style="list-style-type: none"><li>• Anmelden bei der OdA Gesundheit Zürich mittels der ausgefüllten Formulare (Anmeldung_Prüfungsexperte_AGS_MPT_ZH, Wahlvorschlagsformular_Prüfungsexperte_MPT_EFZ) inklusive Lebenslauf und Kopien der Abschlüsse.</li><li>• Die PK 76 entscheidet über die Aufnahme der Prüfungsexperten/Prüfungsexpertinnen und informiert die Kandidaten/Kandidatinnen über das Wahlergebnis.</li><li>• Ist ein Prüfungsexperte/eine Prüfungsexpertin gewählt, muss er/sie die entsprechenden Expertenurse besuchen.</li></ul>
Status und Amt	<ul style="list-style-type: none"><li>• "Die Expertinnen/Experten werden auf Vorschlag der zuständigen Organisation der Arbeitswelt (OdA Gesundheit Zürich) durch die kantonale Behörde gewählt. Sie sind in dieser Funktion die offizielle Vertretung der kantonalen Verwaltung und erhalten damit den Auftrag, im Namen der Verwaltung, Prüfungen oder Teile von Prüfungen vorzubereiten und durchzuführen. In ihrem Amt sind sie an die Regeln staatlicher Tätigkeit gebunden. Darunter fallen insbesondere Amtsgeheimnis und Schweigepflicht, Verwaltungshandeln (Gleichbehandlung und Rechtmässigkeit), Ausstandspflicht und pflichtgemässes Ermessen" (vgl. OdASanté, 2019/2020, S. 4)</li></ul>

#### Quellen

- Bildungsdirektion Kanton Zürich. (2006). Reglement über die Entschädigung von Mitwirkenden bei Qualifikationsverfahren der Berufsbildung unter (<https://www.zh.ch/de/bildungsdirektion/mittelschul-berufsbildungsamt/pruefungskommissionen-qualifikationsverfahren-berufslehre.html>).
- OdASanté (2019, 2020). Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Medizinproduktetechnologin EFZ, Medizinproduktetechnologe EFZ zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBF1 vom 3. Oktober 2012 und zum Bildungsplan vom 3. Oktober 2017. Bern unter <https://www.odasante.ch/berufe/#medizinproduktetechnologein-efz>